

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

In der Katastralgemeinde **Mitterbach (65121)**

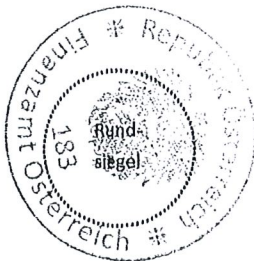
wird ab **26. Mai 2026** eine Überprüfung der Ergebnisse der Bodenschätzung gem. § 2 Abs. 2 Bodenschätzungsgesetz 1970 (BGBl. Nr. 233/1970) idgF, durchgeführt. Dabei wird die nachhaltige Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Bodenflächen an Ort und Stelle auf Grund der natürlichen Ertragsbedingungen (Boden, Klima, Gelände, etc.) festgestellt.


Gemäß § 10 Abs. 2 Bodenschätzungsgesetz 1970 (BGBl. Nr. 233/1970) idgF sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte der zu schätzenden landwirtschaftlichen Bodenflächen verpflichtet, den mit den Arbeiten zur Durchführung dieses Bundesgesetzes Beauftragten jederzeit das Betreten dieser Flächen im notwendigen Ausmaß zu gestatten und die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Aufgrabungen) zuzulassen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Wichtig:

Im Zuge der Bodenschätzung werden Bodenproben bis zu einem Meter Tiefe entnommen. Um Beschädigungen an Erdkabeln, Leitungen (z.B. Strom, Telefon, Fernsehen, Gas, Wasser) und ähnlichen Erdeinbauten zu vermeiden, werden alle Eigentümer und Nutzungsberechtigte landwirtschaftlich genutzter Grundstücke ersucht, dem Bodenschätzer die Lage mittels Planunterlagen oder Lageskizzen bekannt zu geben. Die Planunterlagen können auch beim Gemeindeamt hinterlegt werden.

Judenburg am 30.04.2026




Mag. Siefgler
(Dienststellenleiter)

Angeschlagen am:

19.05.2026

Abgenommen am:

Informationsblatt

Das Finanzamt Österreich, Standort Judenburg teilt mit, dass in der Katastralgemeinde

Mitterbach (65121)

ab **26. Mai 2026** eine Überprüfung der Ergebnisse der Bodenschätzung gem. § 2 Abs. 2 Bodenschätzungsgesetz 1970 (BGBl. Nr. 233/1970) idgF, durchgeführt wird. Dabei wird die nachhaltige Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Bodenflächen an Ort und Stelle auf Grund der natürlichen Ertragsbedingungen (Boden, Klima, Gelände, etc.) festgestellt.

Die Bodenschätzungsergebnisse sind die Grundlage für den landw. Einheitswert.
Die derzeit gültigen Daten stammen aus dem Jahr 1993.

Gem. § 10 Abs. 2 Bodenschätzungsgesetz 1970 (BGBl. Nr. 233/1970) idgF sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichtet, den mit den Arbeiten zur Durchführung dieses Bundesgesetzes Beauftragten jederzeit das Betreten dieser Flächen im notwendigen Ausmaß zu gestatten und die hierbei erforderlichen Maßnahmen, zum Beispiel Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Wichtig:

Im Zuge der Bodenschätzung werden Bodenproben bis zu einem Meter Tiefe entnommen. Um Beschädigungen an Erdkabeln, Leitungen (z.B. Strom, Telefon, Fernsehen, Gas, Wasser) und ähnlichen Erdenbauten zu vermeiden, werden alle Eigentümer und Nutzungsberechtigte landwirtschaftlich genutzter Grundstücke ersucht, dem Bodenschätzer die Lage mittels Planunterlagen oder Lageskizzen bekannt zu geben. Die Planunterlagen können auch beim Gemeindeamt hinterlegt werden.

Für die Bodenschätzung
David Osterseher